



FINLANDUNG

ZUR ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG 2010

SILICON SENSOR INTERNATIONAL AG

WKN: 720 190

ISIN: DE0007201907



Einladung



Silicon Sensor International AG

WKN: 720 190

ISIN: DE0007201907

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung



Wir laden unsere
Aktionäre zu der

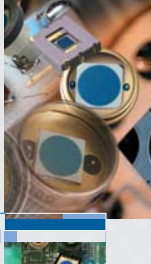
am Donnerstag,
den 17. Juni 2010
um 10:00 Uhr

im
Penta Hotel Berlin,
Grünauer Str. 1,
12557 Berlin-Köpenick,

stattfindenden ordentlichen
Hauptversammlung ein.



Vorwort



Dr. Hans-Georg Giering
Vorstandsvorsitzender



Dr. Ingo Stein
Finanzvorstand

Silicon Sensor geht gestärkt aus der Krise hervor

Sehr verehrte Damen und Herren Aktionäre,
sehr verehrte Geschäftspartner,

der Silicon Sensor Konzern blickt auf ein äußerst wechselvolles Jahr 2009 zurück. Die allgemeine Eintrübung der wirtschaftlichen Lage seit Mitte 2008 führte auch bei unseren Kunden, die zum Teil Umsatzeinbußen bis zu 60 % verkraften mussten, zu einer Verunsicherung. Die Verschiebung von Abrufen bei der Silicon Sensor Gruppe bis hin zum Einkaufsstopp und Abbau eigener Lager waren die Folge, was insgesamt bei der Silicon Sensor Gruppe zu einem Umsatzrückgang von 21 % auf 30,2 Mio. Euro führte. Unsere am Jahresanfang gehegten Hoffnungen auf ein insgesamt positives operatives Jahresergebnis konnten sich trotz des guten vierten Quartals leider nicht ganz erfüllen. Mit einem EBIT von -1,1 Mio. Euro lagen wir dennoch deutlich über den im Herbst bekannt gegebenen Erwartungen, insbesondere weil wir in der zweiten Jahreshälfte eine Erholung verzeichnen konnten. Nachdem wir im ersten Halbjahr einen Umsatzeinbruch von 36 % hinnehmen mussten und mit entsprechenden Restrukturierungsmaßnahmen reagiert haben, konnten wir das Geschäftsvolumen seit Juli Monat für Monat wieder steigern. Fast ein Drittel des Umsatzes wurde im vierten Quartal erzielt, das damit über dem Niveau des Vorjahres lag. Und was noch optimistischer stimmt: das Quartalsergebnis war wieder positiv!





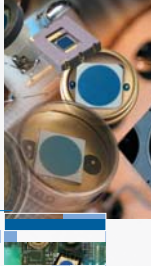
Vorwort

Auch die Signale von Kundenseite geben Anlass zur Annahme, dass wir die Talsohle nun endlich durchschritten haben. So wurde beispielsweise die Herstellung von Lenkwinkelsensoren für einen Automobilkunden bei unserer Tochtergesellschaft MPD in Dresden von monatlich 40.000 Einheiten auf 60.000 Einheiten angehoben und in einem fünfjährigen Rahmenvertrag fixiert. Ebenfalls in 2009 erhielten wir einen Auftrag eines Automobilkunden über jährlich fast 2 Mio. Drucksensoren für mindestens acht Modellreihen, die Produktlaufzeit beträgt fünf Jahre ab Anfang 2012. Der Auftragsbestand der Silicon Sensor Gruppe stieg ohne die Berücksichtigung des vorgenannten Auftrages gegenüber dem dritten Quartal um 16 % auf 15,2 Mio. Euro an.

Wir haben das Krisenjahr 2009 genutzt, um die Unternehmensgruppe zu stabilisieren und auf den künftigen Wachstumskurs vorzubereiten. So wurden der Gesellschaft in zwei Kapitalerhöhungen insgesamt 14,6 Mio. Euro liquide Mittel zugeführt. Das gezeichnete Kapital stieg auf 33,1 Mio. Euro an. Insgesamt beträgt das Konzerneigenkapital 35,4 Mio. Euro, was einer Eigenkapitalquote von 58 % zum 31.12.2009 entspricht. Die starke Eigenkapitalbasis ist insbesondere für unsere Kunden bei der Auswahl ihrer Dienstleister von Bedeutung, da die Entwicklungs- und Produktionsprozesse sich über mehrere Jahre hinziehen und die finanzielle Stabilität des Partners gerade in Krisenzeiten eine große Rolle spielt.

Durch diese Kapitalerhöhungen hat sich auch unsere Aktionärsstruktur weiter stabilisiert. Die DAH Beteiligungsgesellschaft, der nach der letzten Kapitalerhöhung 29,9 % der Anteile an der Gesellschaft zuzurechnen sind, ist nach eigenen Aussagen ein langfristig orientierter Gesellschafter, der die Wachstumsziele der Gesellschaft auch weiterhin unterstützen wird. Insgesamt dürfte der Anteil institutioneller Investoren über 50 % liegen.

Die von den Aktionären zur Verfügung gestellten Mittel werden wir mit Augenmaß für das weitere Wachstum des Unternehmens einsetzen. Wir haben mittlerweile in den Bereichen Vertrieb und



Entwicklung personell aufgerüstet und werden durch Investitionen in Maschinen und Anlagen unsere Produktionseffizienz und über gezielte Akquisitionen unsere Produktpalette ausweiten. Mit dem Erwerb von 100 % der Anteile an der First Sensor Technology GmbH nach dem Bilanzstichtag haben wir einen ersten Schritt getan und unsere Kompetenz im Bereich MEMS-Technologien erheblich ausgeweitet und eine wichtige Zulieferquelle für andere Produktionen innerhalb der Silicon Sensor Gruppe gesichert. Unsere internationalen Expansionspläne haben wir ebenfalls nach Bilanzstichtag durch die abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen mit dem koreanischen Laserdiodenhersteller QSI und dem japanischen Hersteller von kundenspezifischen LED's und optischen Sensoren Optrans weiter vorangetrieben.

Auch unsere Banken unterstützen unseren Wachstumskurs. So wurde z. B. noch Ende 2009 ein Investitionskredit über 3,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Insgesamt betragen unsere offenen Kreditlinien damit 6,3 Mio. Euro.

Die 2009 vorgenommene Verschmelzung aller operativ tätigen Einheiten in Berlin auf die Silicon Sensor International AG hat aus einer Finanzholding ein strategisch ausgerichtetes Industrieunternehmen mit zentralisiertem Vertrieb, Forschung und Entwicklung sowie Verwaltung mit starker Eigenkapitalbasis geschaffen. Durch diese Maßnahme können Prozesse in vielen Bereichen verschlankt und Synergien zu den anderen Tochtergesellschaften gestärkt werden.

Leider blieben wir bedingt durch den Umsatzrückgang auch von einschneidenden Personalmaßnahmen nicht verschont. So mussten in Dresden 50 betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen und in Berlin vorübergehend auf Kurzarbeit umgestellt werden.





Die Zeiten der geringeren Auslastung haben wir schließlich auch genutzt, um neben dem reibungslos verlaufenen Umzug unserer Produktionskapazitäten in die neue Fabrik in Berlin, die alle Anforderungen an eine moderne Sensorproduktion erfüllt, eine Reihe von F&E-Projekten voranzutreiben. Die Silicon Sensor Gruppe wird auf mittlere Sicht in ausgewählten Zielmärkten auch selbst entwickelte Komplettsysteme und -produkte vertreiben.

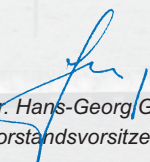
Wir werden in den nächsten Jahren unseren Wachstumskurs in den Kernbereichen Photosensoren, MEMS-Sensoren und Kamerasysteme konsequent wieder aufnehmen und haben dafür in 2009 die Weichen gestellt. Unser Ziel bleibt unverändert einer der führenden europäischen Hersteller von hochqualitativen Sensoren zu werden und spätestens im Jahr 2015 über 100 Mio. Euro Umsatz zu erzielen.

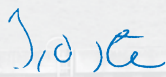


Wir würden uns freuen, wenn Sie uns auf diesem Weg begleiten!

Berlin, im März 2010

Silicon Sensor International AG


Dr. Hans-Georg Giering
Vorstandsvorsitzender


Dr. Ingo Stein
Finanzvorstand



Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 (einschließlich der Erläuterungen des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 i. V. m. § 315 Abs. 4 und § 289 Abs. 5 i. V. m. § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB) sowie Bericht des Aufsichtsrats

Die genannten Unterlagen werden ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären unter www.silicon-sensor.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Hauptversammlung zugänglich gemacht und können zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Silicon Sensor International AG, Peter-Behrens-Straße 15, 12459 Berlin, eingesehen werden.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gemäß § 172 AktG im März 2010 gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Ein Beschluss wird zu diesem Tagesordnungspunkt nicht gefasst.

2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das am 31. Dezember 2009 beendete Geschäftsjahr

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das am 31. Dezember 2009 beendete Geschäftsjahr

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2010, soweit diese erfolgen sollte, zu bestellen.

5. Beschlussfassung über die allgemeine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

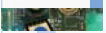
Die dem Vorstand durch die Hauptversammlung vom 9. Juni 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 8. Dezember 2010 befristet und soll daher erneuert werden. Der Beschlussvorschlag regelt die Möglichkeiten der Gesellschaft zum Erwerb der eigenen Aktien und für ihre anschließende Verwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die Silicon Sensor International AG wird ermächtigt, außer zum Zweck des Handels in eigenen Aktien, eigene Aktien, deren Anteil am Grundkapital höchstens 10 % betragen darf, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben. Der Erwerbspreis darf vom durchschnittlichen Tagesschlusskurs der letzten 10 Handelstage im XETRA-Handel (oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse nicht mehr als 20 % nach unten oder 20 % nach oben abweichen. Die Ermächtigung erlischt am 16. Juni 2015.



Tagesordnung



Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse veräußert werden, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die erworbenen Aktien auch außerhalb der Börse zu veräußern, sofern dies zum Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

Die Ermächtigungen zur Veräußerung auch außerhalb der Börse können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

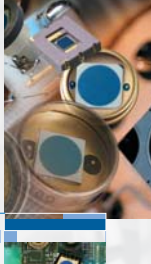
Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. Juni 2009 zu Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser Ermächtigung.

Der Vorstand erstattet im Zusammenhang mit der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien folgenden Bericht:

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5:

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien bis zu einer Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse zu anderen Zwecken als den Wertpapierhandel zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird auch bei der Veräußerung das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Ermächtigung aber auch vor, dass die erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse veräußert werden können, sofern in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG der Verkaufspreis den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und damit eine Verringerung des Kurses vermieden wird. Hierdurch soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Anlegern im In- und Ausland Aktien zum Kauf anzubieten. Die Ermächtigung versetzt den Vorstand zugleich in die Lage, das Eigenkapital der Gesellschaft unter Wahrung der Belange der Aktionäre flexibel an die jeweiligen geschäftlichen Erfordernisse anzupassen und kurzfristig auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Erfordernissen darf in diesem Fall die Gesamtzahl der Aktien, die unter Einbeziehung bestehender Ermächtigungen aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft außerdem, eigene Aktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen als Akquisitionswährung verwenden zu können.





Die vorgesehene Ermächtigung gibt dem Vorstand den notwendigen Handlungsspielraum, um auf dem nationalen und internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen zu können.

Dieser Bericht wird ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Silicon Sensor International AG, Peter-Behrens-Straße 15, 12459 Berlin, zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen. Der Bericht wird des Weiteren ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären unter www.silicon-sensor.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Hauptversammlung zugänglich gemacht.

6. Beschlussfassung über die Schaffung neuen Genehmigten Kapitals

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das bisherige Genehmigte Kapital in § 5 Abs. 5, 6 und 7 der Satzung wird für die Zeit ab Wirksamwerden des in dieser Hauptversammlung am 17. Juni 2010 neu geschaffenen Genehmigten Kapitals 2010/I aufgehoben, soweit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Aufhebung noch nicht von ihm Gebrauch gemacht wurde.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. Juni 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 16.564.745,00 Euro durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010/I). Die Kapitalerhöhungen können gegen Bar- oder Sacheinlagen erfolgen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist nur in folgenden Fällen zulässig:
 - zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
 - um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft auszugeben;
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der Stückaktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2010/I festzulegen.

- c) § 5 der Satzung (Inhaberaktien) Absätze 5, 6 und 7 werden wie folgt geändert und neu gefasst:

„5. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. Juni 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 16.564.745,00 Euro durch Ausgabe





Tagesordnung

neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010/I). Die Kapitalerhöhungen können gegen Bar- oder Sacheinlagen erfolgen.

6. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden

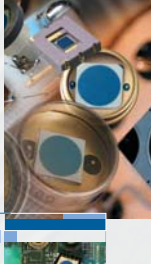
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft auszugeben;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen oder Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der Stückaktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet.

7. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 und § 5 Abs. 5, 6 und 7 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend zu ändern.“

Der Vorstand erstattet gemäß § 203 Abs. 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 S. 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts folgenden Bericht:

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6:

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung liegt es im Interesse der Gesellschaft, über eine möglichst umfassende Flexibilität bei der Finanzierung ihres Unternehmens zu verfügen. Die beantragte Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital soll den Vorstand ferner in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf kurzfristig auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen reagieren zu können. Die Möglichkeit, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen zu können, erleichtert die Abwicklung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage. Die vorgeschlagene Möglichkeit, das Bezugsrecht zur Ausgabe von Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer ausschließen zu können, soll dem Zweck dienen, Mitarbeitern der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen, die an die Gesellschaft gebunden werden sollen, unter Umständen eine beschränkte Anzahl von Aktien zu Vorzugskonditionen zum Erwerb anzubieten. Die hierfür benötigten Aktien können nach dem Aktiengesetz aus einem genehmigten Kapital bereitgestellt werden, das durch diesen Beschluss geschaffen wird. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien kann erforderlich sein, um Mitarbeiter an die Gesellschaft zu binden. Die ferner vorgeschlagene Möglichkeit, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ausschließen



zu können, soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Die Gesellschaft steht im globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, in den internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört die Option, Unternehmen oder Beteiligungen hieran zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung der Option besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Basis für die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen andererseits werden neutrale Unternehmenswertgutachten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder renommierten Investmentbanken sein. Der Vorstand soll darüber hinaus ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Aktien ausschließen zu können, wenn die Volumenvorgaben und die übrigen Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG erfüllt sind. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Sie liegt somit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Dieser Bericht wird ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Silicon Sensor International AG, Peter-Behrens-Straße 15, 12459 Berlin, zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen. Der Bericht wird des Weiteren ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären unter www.silicon-sensor.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Hauptversammlung zugänglich gemacht.

7. Aufsichtsratsvergütung

Gemäß § 13 der Satzung beschließt die Hauptversammlung über die Aufsichtsratsvergütung. Die Aufsichtsratsvergütung soll verringert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Vergütung für das Geschäftsjahr 2010 und die folgenden Geschäftsjahre wie folgt festzusetzen:

„Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung in Höhe von 5.000,00 Euro. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache dieser Beträge.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jede Sitzung, an der es teilgenommen hat, zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 500,00 Euro.

Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und sein Sitzungsgeld entfallende Umsatzsteuer.“





Tagesordnung

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrecht im Zeitpunkt der Einberufung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 33.129.495,00 Euro und ist eingeteilt in 6.625.899 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft somit auf 6.625.899 und die Gesamtzahl der Stimmrechte auf 6.625.899.

Teilnahmevoraussetzungen

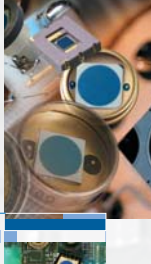
Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 der Satzung unserer Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihre Berechtigung nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut notwendig, der sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen muss (Nachweisstichtag). Gemäß § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG hat sich der Nachweis auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den Beginn des 27. Mai 2010 zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter der Adresse:

Silicon Sensor International AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Fax: +49-(0)89 21 027 298
E-Mail: meldedaten@haubrok-ce.de

bis spätestens zum Ablauf des 10. Juni 2010 zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimm-berechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes unter der oben genannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern.



Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z. B. ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Vollmachten können jederzeit – auch noch während der Hauptversammlung – erteilt werden.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erklärten Bevollmächtigung stehen die für die Anmeldung genannte Adresse, Faxnummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Formulare zur Vollmachts- und Weisungserteilung sind jeder Eintrittskarte beigelegt sowie auf der Internetseite der Silicon Sensor International AG unter www.silicon-sensor.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Hauptversammlung zugänglich. Sie werden zudem auf Verlangen jeder stimmberechtigten Person in Textform übermittelt.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu ebenfalls eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig beim depotführenden Institut eingehen.

Vollmachten an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform. Weisungen an ihn für die Ausübung des Stimmrechts bedürfen ebenfalls der Textform; ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen (einschließlich von Vollmachtsvordrucken für die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters sowie für die Bevollmächtigung eines vom Aktionär zu bestimmenden Vertreters) erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt; sie sind auch im Internet unter www.silicon-sensor.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Hauptversammlung einsehbar. Ebenso bietet die Gesellschaft unter eben genannter Internetadresse an, die Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter durch Nutzung eines Online-Services zu erteilen. Auch hierzu benötigen die Aktionäre eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.





Tagesordnung

Rechte der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

Verlangen der Tagesordnungsergänzung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Die Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro (dies entspricht 100.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich bis zum Ablauf des 17. Mai 2010 zugegangen sein. Bitte richten Sie entsprechendes Verlangen an:

Silicon Sensor International AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: +49-(0)89 21 027 298

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Silicon Sensor International AG unter www.silicon-sensor.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Hauptversammlung bekannt gemacht und den Aktionären nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

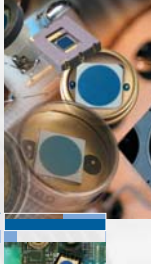
Nach § 142 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Antragstellung hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind. Entscheidend ist das Datum des Zugangs bei der Gesellschaft.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung einen Gegenantrag mit Begründung gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Silicon Sensor International AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Telefax: +49-(0)89 21 027 298

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens bis zum Ablauf des 2. Juni 2010 bei der



Gesellschaft eingehen, werden nach den gesetzlichen Regeln im Internet unter www.silicon-sensor.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Hauptversammlung unverzüglich veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls im Internet unter der Internetadresse www.silicon-sensor.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Hauptversammlung veröffentlicht.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. § 131 Abs. 3 AktG nennt die Voraussetzungen unter denen der Vorstand die Auskunft verweigern darf.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG sind der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Silicon Sensor International AG unter der Internetadresse www.silicon-sensor.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Silicon Sensor International AG unter der Internetadresse www.silicon-sensor.com im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Hauptversammlung abrufbar.

Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 17. Juni 2010 zugänglich sein.

Etwaige bei der Silicon Sensor International AG eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden. Dort werden nach der Hauptversammlung auch die festgestellten Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Berlin, im Mai 2010

Silicon Sensor International AG
Der Vorstand

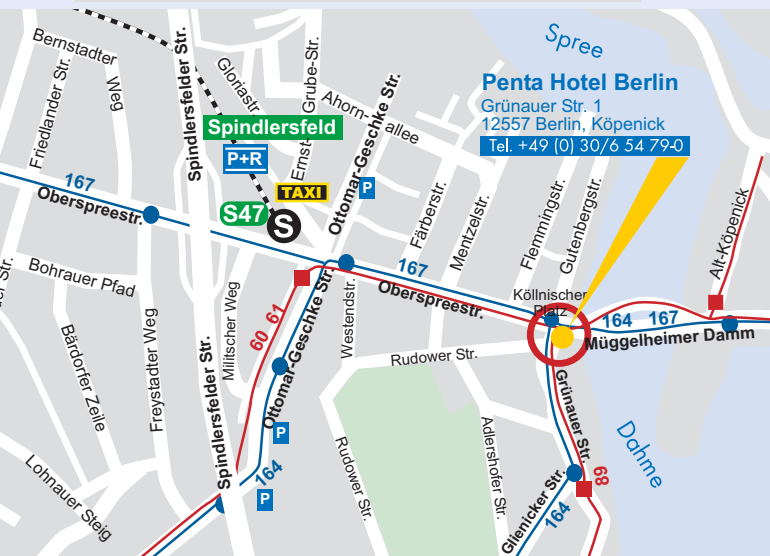


Standort

Anfahrtsweg zum:

Penta Hotel Berlin

Grünauer Str. 1, 12557 Berlin-Köpenick



International AG

SILICON SENSOR INTERNATIONAL AG

Peter-Behrens-Str. 15 ■ D-12459 Berlin

Tel. +49 (0)30/63 99 23 710 ■ Fax +49 (0)30/63 99 23 719

E-Mail: ir@silicon-sensor.de

Internet: <http://www.silicon-sensor.com>